

Q 1

Sonderrichtlinie für die Förderung von Fachhochschul- Studiengängen

Fassung 2023.12.07.

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie des BMBWF gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 i. d. F BGBl. II Nr. 190/2018, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-0

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

- 1. Präambel**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Ziele**
- 4. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe**
- 5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen**
- 6. Förderbare Kosten**
- 7. Ablauf der Förderungsgewährung, Rahmen – und Finanzierungsvereinbarung**
- 8. Auszahlung, Kontrolle, und Evaluierung**
- 9. Geltungsdauer, Übergangs – und Schlussbestimmungen**

1. Präambel

Der österreichische Fachhochschulsektor besteht nun seit fast 30 Jahren und blickt auf eine beachtliche Erfolgsgeschichte zurück – beginnend mit zehn FH-Studiengängen für knapp 700 Studierende im Jahre 1994 bis hin zu 502 aktiven Studiengängen mit mehr als 58.000 Studierenden im Studienjahr 2020/21.

Mit ihrer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung mit hohem Praxisbezug haben sich die Fachhochschulen im tertiären Sektor als unverzichtbare und bedeutende Einrichtungen etabliert. Auch in der heimischen Wirtschaft und im internationalen Kontext sind die Fachhochschulen als kompetente und innovative Kooperationspartner in vielen Bereichen mehr denn je gefragt.

Grundlage für die Entstehung des Fachhochschulsektors war das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vom Herbst 1990, in dem der Ausbau nicht-universitärer Alternativen im postsekundären Bildungsbereich festgelegt wurde.

In der derzeitigen gesetzlichen Grundlage – dem Fachhochschulgesetz (FHG 1993) – sind folgende wesentliche Grundsätze für den FH-Sektor festgelegt:

- Es werden keine konkreten Fachhochschulen wie vergleichsweise im Universitätsbereich angeführt, sondern die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“.
- Als Träger der Fachhochschul-Studiengänge wurden Erhalter definiert, die neben öffentlichen Rechtsträger auch juristische Personen des privaten Rechts umfassen.
- Die Ziele und leitenden Grundsätze betonten die praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau, die Festlegung des Prinzips der Freiheit der Lehre sowie die nur allgemeine Anführung eines Fachhochschulstudiums mit Bachelor- und Masterabschluss. Das Verhältnis Erhalter und Studierender ist privatwirtschaftlich zu regeln.
- Für die Fachhochschuleinrichtungen sind wenige organisationsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben. Betreffend Personal und Budget liegt die Verantwortung bei den Organen des Trägers der Einrichtung.

Die Finanzierung der Fachhochschulen ist als Mischfinanzierung vorgesehen, an der sich neben dem Bund noch andere öffentliche sowie auch private Geldgeber beteiligen, wobei die Bundesförderung nach dem Prinzip des Normkostenmodelles erfolgt. Ausgangspunkt für die Förderung sind daher fixe Kosten je Studienplatz (Normkosten), wobei diese Normkosten nur 90 % der Kosten des Studienbetriebs umfassen (Personalkosten und laufender Betriebsaufwand). Sonstige Kosten wie Investitionen in Gebäude und sonstige Infrastrukturkosten hat der Erhalter der Fachhochschule aus anderen Finanzquellen aufzubringen. Die Höhe der Normkosten richtet sich nach der Intensität der technischen Ausstattung der Studiengänge und umfasst vier Fördergruppen bzw. Fördersätze.

Grundlage der Förderung von Fachhochschul-Studiengängen durch den Bund ist der sogenannte „Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan“, indem die quantitative und qualitative Entwicklung des Fachhochschulsektors für die nächsten Jahre festgelegt wird. Auf Basis dieses Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans ergeben sich die Rahmenbedingungen für die Bundes-Förderung der einzelnen Fachhochschul-Studiengänge.

Der aktuelle Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan umfasst die Studienjahre 2018/19 bis 2022/23 und enthält neben quantitativen (Anzahl der vom Bund geförderten Studienplätze, Höhe der jährlichen Bundesförderung) auch qualitative Vorgaben (Portfolioentwicklung, strukturelle Entwicklung).

Die Bundesförderung der Fachhochschul-Studiengänge stellt die tragende Säule der Fachhochschulfinanzierung dar, ohne die es das Angebot einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau in Österreich größtenteils nicht geben würde. Wenngleich der Bund nicht selbst als Erhalter der fachhochschulischen Einrichtungen auftritt, stellt die studienplatzgebundene Mittelvergabe des Bundes die unabdingbare finanzielle Voraussetzung für die meisten Studiengänge an den Fachhochschulen dar.

Die Bundesförderung ist von ihrem Charakter her als eine kompetitiv vergebene Förderung zu sehen. Die folgende Sonderrichtlinie soll nun die Vergabe der Fördermittel unter den genannten speziellen Voraussetzungen sowie unter Beachtung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) regeln.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Rechtsgrundlage für die vorliegende Sonderrichtlinie sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.F. BGBl II Nr. 190/2018, die subsidiär anzuwenden sind.

2.2. Rechtsgrundlage für den Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan (FH-EF-Plan) sowie für die Rahmen – und Finanzierungsvereinbarungen mit den einzelnen Fachhochschulen ist § 2a FHG 1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2021.

3. Ziele

3.1. Die Ziele der Sonderrichtlinie umfassen folgende Bereiche:

- a) Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau.
- b) Ausbau der Studienplätze in FH-Studiengängen mit Bezug zu gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Berufsfeldern.
- c) Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf den nationalen und internationalen bzw. globalen Arbeitsmarkt.

3.2. Für die Bewertung der Erreichung dieser Ziele werden folgende Indikatoren herangezogen:

- a) Die Arbeitsmarktdaten der Absolventinnen und Absolventen von FH-Studiengängen.
- b) Anzahl der Studienplätze in FH-Studiengängen mit Bezug zu gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Berufsfeldern.
- c) Anzahl der Incoming- und Outgoing-Studierenden.

4. Förderungsgegenstand, Förderungsgeber, Förderungsart, Förderungshöhe

4.1. Förderungsgegenstand ist die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß den Vorgaben des Fachhochschulgesetzes (FHG 1993) und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG 2011). Bauvorhaben sowie Vorhaben aus Forschung und Entwicklung werden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie nicht gefördert.

4.2. Förderungsgeber können vom Bund verschiedene Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen sein.

4.3. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (=sonstige Geldzuwendung)

4.4. Die konkrete Höhe der jährlichen Bundesförderung wird je Fachhochschule jährlich im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung festgelegt und ergibt sich aus der Anzahl der geförderten Studienplätze sowie aus der technisch notwendigen Ausgestaltung des jeweiligen Studienplatzes (= Förderungsgruppe).

4.5. Folgende Fördersätze in Euro pro Studierendem/pro Studierender sind vorgesehen:

Fördergruppe	Fördersatz ab 1.1.2021 bis 31.12.2022	Fördersatz von 1.1.2023 bis 31.12.2023	Fördersatz ab 1.1.2024
Für Studienplätze in Studiengängen mit einem Technikanteil von mindestens 50 %	9 735	10 708,50	11 779,35
Für Studienplätze in Studiengängen mit einem Technikanteil von mindestens 25 %	8 305	9 135,50	10 049,05
Für Studienplätze in Studiengängen mit Schwerpunkt Tourismus	7 755	8 530,50	9 383,55
Für Studienplätze in allen anderen Studiengängen	7 667	8 433,70	9 277,07

Die Fördersätze werden im Laufe des Vertragszeitraums regelmäßig evaluiert. Etwaige künftige Änderungen der Fördersatzhöhe werden in der Sonderrichtlinie festgeschrieben und entsprechend in der Rahmenvereinbarung geändert.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

- 5.1. Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen.
- 5.2. Leistungen, die von der gegenständlichen Förderung nicht umfasst sind, oder Kosten, die über die bundesseitig festgesetzten Normkosten hinausgehen, hat der Förderwerber aus eigenen oder anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Mitteln zu finanzieren. Der Förderwerber hat diese Mittel automationsunterstützt gemäß den Vorgaben des Förderungsgebers anzuzeigen.
- 5.3. Die Gewährung der Förderung setzt die Befähigung des Förderungswerbers gemäß den Bestimmungen des § 18 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) voraus.
- 5.4. In der Rahmenvereinbarung sind die allgemeinen Förderungsbedingungen gemäß § 24 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) zu vereinbaren.

6. Förderbare Kosten

- 6.1. Fachhochschulen werden vom Bund nicht zur Gänze finanziert. Förderbar sind nur laufende Kosten im Bereich der hochschulischen Lehre, die der Studienbetrieb verursacht, also insbesondere Personalkosten und Kosten des sonstigen laufenden Aufwandes, die in der Höhe der in Punkt 4.5. festgelegten Fördersätze pauschal pro Studierendem/pro Studierender und Studienjahr gefördert werden.
- 6.2. Der Personalaufwand umfasst die Kosten für
- Hochschulische Lehre (inklusive hauptberuflich tätige Personen in Lehre und nebenberuflich tätige Personen in Lehre),
 - die Verwaltung des Studienganges (direkt dem Studiengang zurechenbar) und

- die Verwaltung und verwaltungsähnliche Tätigkeiten (nicht direkt dem Studiengang zurechenbar).

7. Ablauf der Förderungsgewährung, Rahmen- und Finanzierungsvereinbarung

7.1. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

7.2. Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchgeführten Ausschreibung von Fachhochschulstudienplätzen (Calls) gemäß den Vorgaben des FH-EF-Plans. In dieser Ausschreibung sind die Anzahl, Art und Organisationsform der zu vergebenden Studienplätze sowie die zusätzlichen Vorgaben für die Vergabe festzulegen.

7.3. Das Förderansuchen ist unter Inanspruchnahme der Applikation „Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb“ (BIS) vom Förderungswerber (Fachhochschule) automationsunterstützt mit folgenden Detailangaben einzubringen:

- Fachrichtung des Studienganges, Darstellung des Technikanteils,
- Berufsbegleitend und/oder Vollzeit bzw. berufsermöglichend,
- Dauer des Studienganges,
- Zahl der Anfänger/innenplätze und Plätze im Vollausbau,
- Allgemeine Beschreibung des Vorhabens (Angaben zu Berufsfeld, Qualifikationsprofil und Studieninhalten),
- Entsprechung der in der Ausschreibung angeführten speziellen Kriterien,
- Auslastung,
- Darstellung der Nachfrageentwicklung und Bedarfssituation, Begründung für Vorhaben,
- Ausschöpfung der Finanzierungspotentiale.

7.4. Die Prüfung der Förderungsansuchen und die Erstellung eines Entscheidungsvorschlages hat von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung sowie gemäß § 23 Abs. 3 ARR 2014 zu erfolgen. Die Prüfung umfasst folgende Teilbereiche:

- a) Prüfung der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Förderungswerbers.
- b) Prüfung der Entsprechung zu den in der Ausschreibung angeführten speziellen Kriterien und sonstigen Auflagen.
- c) Prüfung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung.
- d) Prüfung der Abstimmung zur Gesamtdarstellung der Einrichtung.

7.5. Von der Fachabteilung wird anhand der oben angeführten Kriterien ein Vergabevorschlag erstellt und im dienstrechtlichen Wege der Bundesministerin oder dem Bundesminister übermittelt. Die Bundesministerin oder der Bundesminister trifft anhand

dieser objektiven Bewertungskriterien seine Vergabeentscheidung. Voraussetzung für die Förderung der Studienplätze ist die Akkreditierung durch die AQ Austria.

7.6. Mit den jeweiligen Fachhochschulen ist eine zeitlich befristete Rahmenvereinbarung sowie jährlich eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen. Die mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen abgestimmte Musterrahmenvereinbarung und Musterfinanzierungsvereinbarung sind jeweils anzuwenden. Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ist gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften herzustellen.

7.7. Die Rahmenvereinbarung enthält langfristige Vertragsbestimmungen, darunter jedenfalls Bestimmungen über die Vorgangsweise zum Abschluss der jährlichen Finanzierungsvereinbarung, förderbare und nicht förderbare Kosten, Auszahlungsbedingungen und Berichtspflichten, Einstellungs- und Rückzahlungsbestimmungen gemäß § 25 ARR, Regelungen für die automatisationsunterstützte Datenverarbeitung, für die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung sowie Bestimmungen bei Nichtbesetzung der Studienplätze und sonstige nach diesen Sonderrichtlinien oder den ARR 2014 zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

7.8. Darüber hinaus ist in der Rahmenvereinbarung vorzusehen, dass kein Rechtsanspruch auf Verlängerung auslaufender oder Genehmigung neuer Studiengänge im Rahmen der jährlichen Finanzierungsvereinbarung besteht.

7.9. Die Laufzeit des Rahmenvertrages verlängert sich bis zum Abschluss sämtlicher genehmigter Studiengänge, sofern nicht eine neue Rahmenvereinbarung, im Rahmen derer diese Studiengänge gefördert werden, abgeschlossen wird (Auslaufzeitraum). Eine Förderung neuer Studiengänge im Rahmen der jährlichen Finanzierungsvereinbarung ist im Auslaufzeitraum nicht zulässig.

7.10. Die jährliche Finanzierungsvereinbarung enthält Vertragsbestimmungen für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Diese hat jedenfalls eine Auflistung der seitens des Bundes geförderten neuen und bestehenden Studiengänge die Anzahl der Studienplätze für jeden Studiengang für die jeweilige Genehmigungsdauer, den anzuwendenden Fördersatz und die maximale jährliche Gesamtförderungshöhe zu enthalten. Des Weiteren sind für jeden Studiengang Standort, Art des Studiums (Bachelor/Master), Organisationsform (Vollzeit, berufsbegleitend, verlängert berufsbegleitend, Vollzeit und berufsbegleitend), Förderungsgruppe, Regelstudienzeit, sowie Normplatzzahl (für Winter- und Sommersemester) für die jeweilige Genehmigungsdauer anzuführen.

8. Auszahlung, Kontrolle und Evaluierung

8.1. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die jeweiligen FH-Einrichtungen erfolgt monatlich gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bundes. Basis der Auszahlungen sind die Studierenden-Meldedaten der Fachhochschulen zu den Stichtagen 15.11. und 15.4.

eines jeden Jahres, wobei die Bundes-Förderung maximal nur auf die vom BMBWF festgesetzte Anzahl der Studienplätze erfolgt (= Normplattzahl, NPZ). Da nur die tatsächlich besetzten Studienplätze gefördert werden, erfolgt innerhalb von Toleranzgrenzen - jeweils auf Basis der Stichtagsdaten – eine entsprechende Anpassung der Förderung, indem in drei Auszahlungsrunden (Oktober-Dezember, Jänner – Mai, Juni – September) bezogen auf die Meldedaten der genannten Stichtage Korrekturen in der weiteren Auszahlung vorgenommen werden.

8.2. Die Berichtslegung der Fachhochschulen über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an das BMBWF hat automationsunterstützt durch die Applikation BIS/FOEBIS zu erfolgen (Förderberechtigungsinformationssystem, Teilapplikation von BIS). In diese Applikation sind von den Fachhochschulen die oben genannten Daten einzugeben, seitens des BMBWF erfolgt sodann die Berechnung der Förderungen. Jede Änderung der Studienplätze ist im sogenannten Umschichtungsverfahren vom Förderungsnehmer zu melden und vom Förderungsgeber zu genehmigen. Die Kontrolle erfolgt durch Nachverfolgung der Studienplatzzuweisungen und Umschichtungen, sowie durch Kontrolle der maximalen Förderdauer des jeweiligen Studierenden (Förderguthaben) und durch Plausibilitätsprüfungen.

8.3. Die Evaluierung der Ziele der Sonderrichtlinie gemäß den Indikatoren nach Punkt 3 erfolgt bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer der Sonderrichtlinie.

8.4. Die Evaluierung der Studiengänge erfolgt im Abstand von fünf Jahren. Im Rahmen dieser Evaluierung (Monitoring) sind vor allem die Anzahl der Bewerbungen, die Anzahl der Anfängerinnen und Anfänger, die Erfolgsquote sowie die Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studienganges zu prüfen und der Fachhochschule zur Stellungnahme zu übermitteln.

9. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1. Diese Sonderrichtlinie gilt für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit 1. Oktober 2021. Die Sonderrichtlinie endet daher mit 30. September 2031.

9.2. Sollten während des Auslaufzeitraumes nach dem 30. September 2031 Studiengänge nach den Bestimmungen gemäß Punkt 7.9. gefördert werden, ist diese Sonderrichtlinie bis zum Ende des Auslaufzeitraumes auf diese Förderungen anzuwenden.

9.3. Änderungen der Sonderrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzunehmen